

Satzung des FKK Naturfreunde und Sportfischer Barby e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Verein FKK Naturfreunde und Sportfischer Barby e. V. und hat seinen Sitz in 39122 Magdeburg, Alt Salbke 1.
- (2) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und ist/wird Mitglied im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt / Schönebeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein FKK Naturfreunde und Sportfischer Barby e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und nur satzungsgemäß vorgesehene Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
 - a) Förderung des Angelsportes;
 - b) Förderung des kulturellen Brauchtums;
 - c) Förderung des Aufenthaltes in der Natur;
 - d) Parteipolitische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass allen Vereinsangehörigen Gelegenheit gegeben wird sich aktiv am Erhalt und Verbesserung des Naturhaushaltes, seiner Gesundheit sowie Gelegenheit zur Ausübung des Fischereisports geboten wird.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und zur Anzeige bekannt werdender Verstöße anzuhalten sowie belehrend, aufklärend und beratend über den Naturschutz sowie den Angelsport zu wirken.
- (3) Die Erhaltung und Hebung des Fischbestandes, sowie deren Hoge und Pflege in den Vereinsgewässern durch:
 - Aussetzung von geeigneten artgerechten Fischarten
 - Errichtung bzw. Ausbau von Laichschutz und Ruhezonen
 - Maßnahmen zum Schutz der Vereinsgewässer im Sinne des Landschafts- und Naturschutzgesetzes gegen Schädigung, Verunreinigung und Vernichtung
 - Maßnahmen zum Schutz der Fischfauna, der Vogelwelt, von Amphibien und niederen Tieren.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Mitglied im Verein kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden.
- (2) Alle Arten der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Verein stellt hierfür geeignete Aufnahmeformulare zur Verfügung.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (4) Mitglied kann jeder an der Fischerei interessierte werden, der das 8. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Die Fischereiprüfung und ein gültiger Fischereischein sind Voraussetzung.
- (5) Als fördernde/passive Mitglieder, die keinen aktiven Fischereisport betreiben können alle Personen aufgenommen werden.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Aufnahmegebühr, der zu entrichtende Jahresbeitrag, wie auch der Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von den Arbeitsstunden befreit. Schwerstbehinderte können einen Antrag auf Befreiung stellen.
- (3) Die Beitragszahlungen sind bis spätestens 31.3. für das kommende Geschäftsjahr an den Verein zu leisten. Dies geschieht durch Überweisung auf das Vereinskonto oder aber per Bankinzug. Alle Rechte der betreffenden Mitglieder ruhen so lange, bis fällige Beiträge oder Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden nicht mehr ausstehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vereinszweck zu dienen und den Verein zu fördern. Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die den Verein nach außen schädigen. Sie verpflichten sich Achtung gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu haben.
- (1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - (2) Stimmberechtigt bei Vereinsentscheidungen sind nur Delegierte/Vertrauensleute der drei Abteilungen des Vereins.
 - (3) Für den Vorstand kann jedes Mitglied kandidieren.
 - (4) Aktive Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.
 - (5) Die Mitglieder sind verpflichtet sich gegenüber Fischereiaufsichtern und den Ordnungsbehörden auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - Die Gewässerordnung des LAV Sachsen-Anhalt einzuhalten;
 - Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 2. Halbjahr gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied
 - gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt worden,
 - gegen die Gewässerordnung des Landesanglerverbandes wiederholt verstoßen hat,
 - innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist,
 - über den Ausschluss entscheidet der Vorstand,
 - gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.
 - Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - Ein Recht auf Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- Anstelle eines Ausschlusses kann der Verein in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
 - zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten,
 - Verhängung einer Geldbuße,
 - zweimalige Abmahnung.

§ 9 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (Vertrauensleute/Delegierte)
 - der Vorstand im Sinne § 26 BGB
 - geschäftsführender Vorstand
 - außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie den Bericht des Kassensprüfers
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie nicht geleistete Arbeitsstunden

§ 11
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Gewässerwart
 - dem Vorstandsmitglied für Sport/Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der in (1) aufgeführte Vorstand. Zwei Vertreter des Vorstandes sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln und offen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - die Verwaltung und Pflege der Vereinseinrichtungen und Gewässer.
- (7) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Beisitzer berufen werden.

§ 12
Kassenführung

Der Kassierer verwaltet das Konto des Vereins. Er führt das Konto mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13
Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht unvermutet Kontrollen des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie eine Gesamtpflichtung des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14
Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben die Pflicht, alle Vereinsangelegenheiten zum Wohle des Vereins wahrzunehmen und den Verein zu repräsentieren.
- (2) Schriftführer
Der Schriftführer ist für interne und externe Kommunikation sowie für die Protokolle zuständig.
- (3) Gewässerwart
Der Gewässerwart ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Vereinsgewässer zuständig, insbesondere für den artgerechten Fischbesatz.
- (4) Verantwortlicher für Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig sowie für die sportlichen Interessen der Vereinsmitglieder.

§ 15
Finanzen

1. Der Verein finanziert sich entsprechend der Finanzordnung durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Gebühren
 - c) Spenden
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Stiftungen und Zuwendungen

e) Einnahmen aus verbandseigenen Einrichtungen

2. Diese finanziellen Mittel dienen:
 - a) Durchführung von Fördermaßnahmen des Vereins
 - b) Bestreitung der anfallenden Verwaltungskosten
 - c) die Bestreitung und Beiträge des Vereins zum Landesanglerverband und Versicherung
 - d) der Deckung von Unkosten für Fischbesatz
 - e) Pacht/Zinsen
3. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Gebühren für Angelberechtigungen
 - c) Sonderbeiträge
 - d) Arbeitsleistung und deren geldliche Ableistung
 - e) laufende Beträge (Vereins/Gruppenbeitrag)

4. Über die Verwendung der finanziellen Mittel hat der Vorstand jährlich öffentlich Rechenschaft abzulegen.

§ 16

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl einen Nachfolger einsetzen.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Ein Nachwahl muss innerhalb von 8 Wochen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder des Vorstandes ausscheiden. Die Nachwahl ist nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gültig.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied seinen vereinsinternen Pflichten nicht oder nur unzureichend nachkommen oder aber gegen die Vereinssatzung verstoßen, kann dieses Vorstandsmitglied auf einer hierfür einberufenen Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder seines Amtes im Verein entzogen werden.

§ 17

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden. Dabei ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung/Neufassung ist in einer schriftlichen Mitteilung 4 Wochen vorher den einzuladenden Mitgliedern im Wortlaut mitzuteilen. Die Änderung/Neufassung wird erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

§ 18

Auflösen des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer / einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist beschlossen und wirksam, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind und diese mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit den Auflösungsantrag billigen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Barby. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19

Teilnichtigkeit

Sollte eine Einzelbestimmung dieser Satzung im Einzelfall nichtig sein, so hat dies auf den Rest der Satzung keinen Einfluss.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Ablauf des Tages in Kraft an welchem sie beim Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen wurde. Die alte Satzung beim Amtsgericht Magdeburg Vereinsregister Nr. 1856 erlischt damit.

13. Dezember 2009

Unterschrift

Ute Fiesche

Frank Fiesche